

## Satzung

des Trachtenvereins Abtsroda/Rhön (gegr.: 29.01.1969)

1. Der Name des Vereins lautet: Trachtenverein Abtsroda/Rhön.

Der Sitz des Vereins ist Abtsroda.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er dient der Pflege der Heimat und des bodenständigen Brauchtums, wozu in erster Linie die Tracht gehört, die in allen Bestandteilen ihrer Echtheit und Sauberkeit aufweisen muss. Insbesondere fördert der Verein aber die Jugendpflege. Durch die Einrichtung von Jugendgruppen und –gemeinschaften werden die Jugendlichen in sozialer und moralischer Hinsicht erzogen, im Wissen um die heimatliche Kultur weitergebildet und zu einem möglichst großen Demokratieverständnis geführt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Erhaltung und Darstellung von Trachten und Bräuchen
  - b) durch die Weiterbildung in Volkskunde, Heimatkunde und – pflege
  - c) Förderung des Theaters
2. Der Verein ist selbstlos tätig und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. a) Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, im persönlichen Einsatz den Aufgaben des Vereins gerecht zu werden.

Bestehen Zweifel an der Person dessen, der aufgenommen werden will, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Passive Mitglieder können ab dem 17. Lebensjahr nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied, das in den Verein eintritt, untersteht dieser Satzung.

b) Aktive Jugendliche des Vereins bilden gemeinsam die Jugendgruppe. Jugendliche ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

c) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,

- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder gegenüber Verbänden, denen der Verein angehört, geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über das Rechtsmittel mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen

5. Mit Abgabe der Beitrittserklärung ist der von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig. Mit Einstellung der Beitragszahlung erlischt die Mitgliedschaft.

Jedes Vereinsmitglied bezahlt ab Vollendung des 18. Lebensjahres den Jahresmitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Kalenderjahres erhoben wird. Aktive Mitglieder unter 18 Jahren haben keine Beiträge zu leisten.

6. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dessen Stellvertreter dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und zwei Kassenprüfern.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich neu gewählt. In jeder Jugendgruppe wählen die Gruppenmitglieder jährlich einen Gruppensprecher und einen Stellvertreter als Verbindungsperson zum Vorstand.
8. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem 1. und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.
9. Es ist jährlich mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten, die der Vorstand eine Woche vorher mit Mitteilung in Textform an die Mitglieder einberufen muss. Der Termin ist um den 29. Januar, dem Gründungstermin, festzulegen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Außerordentliche Versammlungen finden während des Jahresablaufes statt, wenn dies erforderlich ist. Für die Ladung hierzu gilt das oben Gesagte.

- 10.** Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11.** Mindestens einmal im Jahr soll eine Zusammenkunft aller Mitglieder (aktive und passive) stattfinden.
- 12.** Besondere Ehrungen kommen allen Mitgliedern bei einer 10-, 25- und 50jährigen Mitgliedschaft und im Todesfall zu. Über weitere Ehrungen besonderer Art entscheidet der Vorstand.
- 13.** Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung ist möglich, wenn die Mehrheit der Hauptversammlung dies beschließt.
- 14.** Solange der Trachtenverein Abtsroda noch 10 Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.
- 15.** Vereinseigene Trachten und Trachtenteile dürfen nicht veräußert werden.
- 16.** Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Poppenhausen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den Brandschutz im Ortsteil Abtsroda.